

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1873**

16.3.1873 (No. 64)

# Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 64.

Wird am 16. März (Sonntag) ausgeben.  
Preis 2 P. 20 Gr. durch die Post bezogen  
1 P. 20 Gr. vierteljährlich.

Sonntag, 16. März

Insertionsgebühr:  
die erste Zeile 10 Pf. die folgende 5 Pf.  
Namen & Kreuzer.

1873

## Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres (1. April) bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonniert auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten; für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgebung kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Eck der Jähringer Straße, oder bei den Aussträgern gemacht werden. Den hiesigen verehrlichen Abonnenten, welche nicht ausdrücklich abbestellen, wird das Blatt als weiter abonniert für das neue Quartal nach wie vor zugetragen.

Der Preis des Blattes ist, Postaufschlag einbezogen, vier teljährlich 1 fl. 52 kr.; für Karlsruhe und die nächste Umgebung wie bisher. Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf den Badischen Beobachter an.

Die Einrückungsgebühr beträgt für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum vier Kreuzer. Größere und mehrmals wiederholte Inserate erhalten einen angemessenen Rabatt.

Wie die gesammte katholische Presse unseres Landes, so hat auch der Badische Beobachter sich seit Neujahr einer namhaft stärkeren Abonnentenzahl zu erfreuen. Wir zweifeln nicht, daß Angesichts der hohen Wichtigkeit unserer Presse in diesen schweren Tagen die zahlreichen Freunde unseres Blattes ihre Bemühungen dahin richten werden, daß nicht etwa bloß der bisherige Abonnentenstand uns erhalten, sondern durch einen weiteren Zustuß abermals erhöht werde. Wir werden insbesondere bestrebt sein, die gewaltigen Entscheidungskämpfe unserer Tage auf dem Gebiete der Kirche, unterstützt von einem Kreise thätiger Mitarbeiter, mit aller Entschiedenheit und zugleich in einer ihrer hohen Bedeutung angemessenen würdigen Sprache zu beleuchten. Es bedarf nur geringer Anstrengung, und wir werden unsere Auflage auf 2600 zu erhöhen im Stande sein, — wir zweifeln nicht: die Katholiken werden ihre Schuldigkeit thun!

Karlsruhe, den 15. März 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

## \* Die Agitation der f. g. Altkatholiken in Constanz betr.,

veröffentlicht das Erzbiß. Capitels-Vicariat in dem „Anzeigebblatt für die Erzdiocese Freiburg“ folgenden Artikel:

Nro. 1849. 1905. 1979. Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 27. v. M. Nro. 3166 ergebenst zu erwiedern:

In unserm Erlasse v. 20. v. M. Nro. 1593 haben wir eingehend nachgewiesen und werden hier weiter begründen, daß es sich lediglich um den Versuch handelt, Eigentum der Kirche resp. der katholischen Kirchenfonds (§ 3 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870) den Katholiken zu entziehen und einer Sekte zuzuwenden. Der lediglich darauf abzielende Anspruch der f. g. Altkatholiken in Constanz auf die Mitbenützung der dortigen katholischen Spitalpfarrkirche ist aber weder thatsächlich noch rechtlich begründet.

Wir haben in unserm Erlasse vom 20. v. M. constatirt, daß diese Auslehnung gegen die Kirche einer von Außen (durch den Professor Michelis) in das Land importirten, durch Staatsbeamte insbesondere gepflegten, künstlichen Agitation ihr Dasein verdankt. In der That haben sich erst seit dem für die Katholiken des Landes tief verletzenden Auftreten jenes fremden Geistlichen f. g. altkatholische Gemeinden unter einem kirchenrechtswidrigen Vorstande (Comité) gebildet. Vor wie nach ist aber der gesammte katholische Curatelerus und sind fast alle Katholiken ihrer Kirche treu ergeben. Auch bei der durchaus ungesetzlichen „Abstammung“ resp. Abfallserklärung von der Kirche, welche am 10. v. M.

in Constanz stattfand, haben sich fast nur Staatsdiener, Lehrer, insbesondere Professoren des Gymnasiums, Gemeindediener und andere abhängige Personen betheiligt. Weitans der größte Theil der selbständigen Katholiken in Constanz ist trotz des angewendeten Druckes der katholischen Religion standhaft ergeben geblieben. Wie aus der Natur jeder Corporation, ja jeder Gesellschaft, und aus dem bestehenden Rechte folgt, ist jene „Abstammung“ einzelner Personen bezüglich der Rechte der Kirche rechtlich durchaus irrelevant, was auch die Großh. Anklagekammer in Constanz anerkannt hat.

Das Begehren der f. g. Altkatholiken, ihnen resp. der f. g. altkathol. Gemeinde in Constanz die Benützung einer katholischen Kirche einzuräumen, ist auch rechtlich unbegründet. In unserm berührten Erlasse vom 20. v. M. haben wir auf Grund der dort citirten, bestehenden Verträge und Gesetze dargethan, daß dem römisch-katholischen Religionstheile, der als Corporation anerkannten Kirche, das Eigentum, also der ausschließliche Besitz des katholisch-kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, folglich der katholischen Kirche zusteht. Wir haben ferner darin nachgewiesen, daß nach dem bei uns geltenden Rechte das Kirchenvermögen durch die anerkannte, römisch-katholische Kirchenbehörde repräsentirt wird, daß also ohne unsere Zustimmung weder die Großh. Regierung, noch eine politische Gemeinde, noch ein Conglomerat von einzelnen Katholiken oder Nichtkatholiken über die Mitbenützung oder gar die ausschließliche Verwendung einer katholischen Kirche verfügen darf.

Wie die Entscheidung darüber, ob Jemand noch Mitglied einer Gesellschaft sei, dem verfassungsmäßigen Vorstande der Gesellschaft zusteht; so hat die kirchliche, nicht aber die staatliche Autorität, nach bestehendem Rechte die Entscheidung darüber, ob ein Katholik noch Mitglied der Kirche sei. Die f. g. Altkatholiken sind von der kompetenten kirchlichen Autorität aus der Kirche ausgeschlossen, also deren Rechte verlustig. Ihre Erklärung, daß sie Katholiken bleiben wollen, ist rechtlich unerheblich und ihren Handlungen widersprechend.

Schon aus dem Begriffe der römisch-katholischen, von dem Papste und dem Bischöfe regierten Kirche folgt, daß die Altkatholiken zu dieser in Einheit des Glaubens und der Sacramente verbundenen Kirche nicht gehören. Sie wollen in der That nicht sein und sie sind nicht Katholiken, weil sie nicht bloß gegen das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes sich aufgelehnt, sondern von der kirchlichen Lehrautorität sich losgesagt, sich von der Einheit des Glaubens und der Sacramente getrennt und unserer Jurisdiction sich entzogen, eigene altkatholische Gemeinden mit von der Kirche getrenntem Gottesdienste constituirt haben. Sie wollen dem anerkannten Diocesanbischöfe nicht unterstehen, sondern einem zur Ausübung kirchlicher Functionen in unserer Erzdiocese nicht befugten, fremden, excommunicirten Geistlichen. Deshalb kann diese altkatholische Sekte, die überdies nicht besitzfähig, weil ohne corporative Rechte ist, eine römisch-katholische Kirche zur Ausübung ihres sacrilegischen Cultus rechtlich nicht beanspruchen.

Das ist auch vom dortigen Standpunkte aus richtig. Die dortige Verfügung vom 16. September 1870 spricht dem (auf katholisch-kirchlichem Gebiete rechtsgiltigen) Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche die rechtliche Geltung in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung gemäß § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 ab. Hieraus, sowie schon aus § 7 dieses Gesetzes folgt, daß in kirchlichen Verhältnissen dieses Dogma zu Recht besteht, also die dasselbe beharrlich Leugnenden, die sog. Altkatholiken nach dem bestehenden kirchlichen Bestimmungen und dem Ausspruch der hierin kompetenten Kirchenautorität aus der Kirche ausgeschlossen sind. Wenn diese Altkatholiken auch im Vollbesitze ihrer politischen und bürgerlichen Rechte bleiben; so haben sie als Excommunicirte doch die katholisch-kirchlichen Rechte, folglich den Anspruch auf den

Mit- oder gar ausschließlichen Gebrauch der katholischen Kirchen verloren.

Die in den dortigen verehrlichen Erlassen vom 15. und 27. v. M. ausgesprochene Anschauung, daß „durch die Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes kein Recht in der Kirche verloren gehe“, geht also viel weiter als die dortige Verfügung vom 16. September 1870. Schon in unserm dortin gerichteten Erlasse vom 21. März v. J. Nr. 2517 haben wir gegen jenen die freie Religionsübung und die Selbstständigkeit der Kirche verletzenden Satz Verwahrung eingelegt. Aber auch hieraus kann höchstens folgen, daß die sog. Altkatholiken staatlich geschützt werden in der rechtlich und kirchlich unzulässigen Theilnahme am römisch-katholischen Gottesdienste und den Rechten innerhalb der Kirche.

Die sog. Altkatholiken selbst haben aber, wie erwähnt, eine von der Kirche getrennte, eigene Religionsgenossenschaft gebildet; sie beanspruchen einen von uns getrennten Cult, welcher von einem unserer Diocese nicht angehörigen Geistlichen geleitet wird. Zur Abhaltung dieses sacrilegischen Gottesdienstes verlangen sie den Besitz resp. die Benützung einer römisch-katholischen Pfarrkirche. Es handelt sich also nicht um den untheilbaren Mitgenuß der Befugnisse in der Kirche, sondern um die Deposition der anerkannten Rechte der römisch-katholischen Kirche — zu Gunsten einer ihr fremden Secte.

Das Wesen einer Religionsgesellschaft besteht in der Verbindung zur gemeinsamen Gottesverehrung.“ (Zöpsfl, deutsches Staatsrecht II. Theil S. 832 nota 2.) Wenn Hochdasselbe bestrittet, daß diese Altkatholiken eine eigene, also der katholischen Kirche „fremde Religionsgenossenschaft“ sind, so beruht dies auf einer Verkennung des Begriffs der Letzteren und der katholischen Kirche, sowie der offenkundigen Thatsachen.

Die dortige Verfügung vom 15. v. M. „räumt“ ja factisch den sog. Altkatholiken „den Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem“, also von der Kirche getrennten „Gottesdienst ein“ und behandelt jene Secte als einen der Kirche gegenüber stehenden „Theil“, also als eigene Religionsgesellschaft. So stehen also nicht Rechte in der Kirche, sondern Ansprüche von außerhalb derselben stehenden Personen, Ansprüche einer Religionsgesellschaft gegen das Vermögen der römisch-katholischen Kirche in Frage. Es handelt sich also hier lediglich um die „privatrechtlichen Beziehungen einer“ (kirchlichen) „Stiftung zu andern Personen“ (dortige Motive zum Stiftungsgesetze vom 5. Mai 1870), worüber nach bestehendem Rechte nicht die staatlichen Verwaltungsbehörden, sondern die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Sollte noch irgend ein Zweifel darüber obwalten können, daß durch die dortige Verfügung vom 15. v. M. eine Verletzung des Eigentums der Kirche, eine flagranter Besitzstörung des römisch-katholischen Religionstheils an der diesem gehörigen Spitalpfarrkirche in Constanz verübt wurde, so haben die neuesten Vorgänge in ganz klarer Weise diese Incamerirung constatirt.

Sowohl wir als Spitalpfarrer Pfaff in Constanz haben mit Recht gegen jene dortige und die entsprechende Verfügung des Bezirksamtes Constanz vom 18. v. M. protestirt und die Rechte des Kirchenvermögens gewahrt. So lange die berührte Rechtsfrage nicht endgiltig ausgetragen ist, kann doch dem depofitirten Theile nicht zugemutet werden, daß er zur Entziehung seiner Rechte selbst rechtlich mitwirke.

Das Bezirksamte ist im ausreichenden Besitze der Mittel, um die Anordnungen der Staatsbehörde factisch durchzuführen. Die Person und das seit herige Auftreten des erwähnten Pfarrers bürgen dafür, und ist es selbstverständlich, daß er sich den Anordnungen der öffentlichen Gewalt factisch nicht widersetzt. Eine förmliche Erklärung hierwegen ist also mindestens unnöthig. Und doch hat das genannte Bezirksamte am 23. v. M. von Pfarrer





